SLM Solutions Group AG

Lübeck

EUR 15 Mio. 2,00% Wandelschuldverschreibungen 2020/2026

ISIN: DE000A289N86 / WKN: A289N8

Abstimmung ohne Versammlung

Aufforderung zur Stimmabgabe

durch die

SLM Solutions Group AG,

eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Lübeck, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 13827 HL (die „**Emittentin**“),

betreffend die

EUR 15 Mio. 2,00% Wandelschuldverschreibungen 2020/2026

ISIN: DE000A289N86 / WKN: A289N8

(die „**Wandelanleihe 2020/2026**“),

eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (die „**Schuldverschreibungen 2020/2026**“).

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2026 (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am **Montag, den 29. März 2021, um 0:00 Uhr (MESZ)** und

endend am **Mittwoch, den 31. März 2021, um 24:00 Uhr (MESZ)**

gegenüber der Notarin Natalie von Rom mit Amtssitz in Frankfurt am Main (die „**Abstimmungsleiterin**“) auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“).

Englische Übersetzung / English Translation

Auf der Internetseite der Emittentin ist unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Convertible Bonds – Convertible Bond 2020/2026“ eine unverbindliche Übersetzung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und der zugehörigen Anlagen in die englische Sprache abrufbar (www.slm-solutions.com/investor-relations/convertible-bond/).

A non-binding convenience translation of this request for vote and the appertaining annexes into the English language is available on the website of SLM Solutions Group AG under section “Investor Relations” under the heading “Convertible Bonds” (www.slm-solutions.com/investor-relations/convertible-bond/).

Wichtige Hinweise

Anleihegläubiger sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe richtet sich nicht an Inhaber von Schuldverschreibungen 2020/2026 in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen oder zu erhalten oder entsprechende Stimmen abzugeben, und solche Inhaber werden nicht zur Stimmabgabe aufgefordert.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot, insbesondere kein öffentliches Angebot zum Verkauf oder zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Emittentin dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (Abschnitt A) wurden von der Emittentin freiwillig erstellt, um den Anleihegläubigern die Hintergründe des Beschlussvorschlags zu erläutern. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen zu. Die Ausführungen in Abschnitt A sind nicht als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmung der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass Abschnitt A dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthält, die für eine Entscheidung über den Beschlussgegenstand erforderlich oder zweckmäßig sind.

Die Erläuterungen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzen nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung des Beschlussgegenstands sowie der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch die Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über den Beschlussgegenstand unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen und nach Rücksprache mit seinen eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 12. März 2021 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (www.slm-solutions.com/de/investor-relations-slm/) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Wandelanleihen – Wandelanleihe 2020/2026“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Kenntnis der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, können jedoch nach dem Veröffentlichungsdatum unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder zur ergänzenden Information über Umstände nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person übernehmen irgendeine Haftung im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar der unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen in den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden.

A. VORBEMERKUNGEN

1. Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung und des Beschlussvorschlags

Die Emittentin hat die Schuldverschreibungen 2020/2026 im Juli 2020 begeben. Der erzielte Nettoemissionserlös diente in erster Linie der Finanzierung des Betriebskapitalbedarfs sowie dem Vorantreiben und Beschleunigen der Entwicklungsprojekte der SLM Solutions-Gruppe, darunter insbesondere der Entwicklung der neuen SLM-Maschine der nächsten Generation.

Eine Wandlung von Schuldverschreibungen 2020/2026 ist bislang nicht erfolgt. Somit stehen aktuell Schuldverschreibungen 2020/2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 aus.

Gemäß § 3(c) der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen 2020/2026 (die „**Anleihebedingungen**“) ist die Emittentin bei Eintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen verpflichtet, den Inhabern der Wandelanleihe 2020/2026 bis zu zwei weitere Tranchen von im Wesentlichen ausstattungsgleichen weiteren Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 (die „**Tranche II Schuldverschreibungen**“) bzw. EUR 30.213.000,00 (die „**Tranche III Schuldverschreibungen**“) zum Bezug anzubieten.

Die Anleihebedingungen der Tranche II Schuldverschreibungen bzw. der Tranche III Schuldverschreibungen würden sich von den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2020/2026 nur in Bezug auf den Wandlungspreis, die Pflicht zur Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen und das Bezugsrecht hierauf sowie bei den Tranche III Schuldverschreibungen den Gesamtnennbetrag unterscheiden. Der anfängliche Wandlungspreis beträgt gemäß § 3(c) der Anleihebedingungen bei den Tranche II Schuldverschreibungen EUR 7,75 pro Aktie und bei den Tranche III Schuldverschreibungen EUR 8,75 pro Aktie.

Als aufschiebende Bedingungen für die Begebung der Tranche II Schuldverschreibungen sehen die Anleihebedingungen in § 3(c)(i) vor, dass die Emittentin bis zum 31. August 2022 einen konsolidierten Abschluss einschließlich Quartalszahlen veröffentlicht, demzufolge (i) der konsolidierte Umsatz der Emittentin in den vorhergehenden vier Quartalen einen Betrag von insgesamt EUR 85.000.000 übersteigt, (ii) die Durchschnittliche Forderungslaufzeit (wie in den Anleihebedingungen definiert) 90 Tage nicht übersteigt und (iii) keine Kündigung unter einem Finanzierungsvertrag, bei dem die Emittentin Partei ist, vorliegt.

Als aufschiebende Bedingungen für die Begebung der Tranche III Schuldverschreibungen sehen die Anleihebedingungen in § 3(c)(iii) vor, dass die Emittentin bis zum 31. August 2023 einen konsolidierten Abschluss einschließlich Quartalszahlen veröffentlicht, demzufolge (i) der konsolidierte Umsatz der Emittentin in den vorhergehenden vier Quartalen einen Betrag von insgesamt EUR 120.000.000

übersteigt, (ii) die Durchschnittliche Forderungslaufzeit (wie in den Anleihebedingungen definiert) 90 Tage nicht übersteigt und (iii) keine Kündigung unter einem Finanzierungsvertrag, bei dem die Emittentin Partei ist, vorliegt.

Gemäß § 3(c)(v) der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auf die aufschiebenden Bedingungen für die Begebung der Tranche II Schuldverschreibungen bzw. der Tranche III Schuldverschreibungen verzichten mit der Folge, dass die Emittentin ohne den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen zu einer Begebung der Tranche II Schuldverschreibungen und/oder Tranche III Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Ein solcher Beschluss der Anleihegläubiger kann dabei gemäß § 17(c) der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden.

Die Wachstumsziele, die den oben genannten aufschiebenden Bedingungen zugrunde liegen, hat die Emittentin bislang noch nicht erreicht. Der Vorstand der Emittentin hat am 9. März 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, den Gläubigern der Wandelanleihe 2020/2026 vorzuschlagen, im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung einen Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen für das Angebot und die Ausgabe der Tranche II Schuldverschreibungen zu beschließen. Die Erlöse aus der Begebung der Tranche II Schuldverschreibungen sollen für die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs verwendet werden, insbesondere auch um weiterhin in wichtige strategische Bereiche wie die neue SLM-Maschine der nächsten Generation sowie den weiteren Ausbau des internationalen Vertriebs- und Servicenetzwerks der SLM Solutions-Gruppe zu investieren.

Die Abstimmung ohne Versammlung über den von der Emittentin vorgeschlagenen Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen für die Begebung der Tranche II Schuldverschreibungen findet im Abstimmungszeitraum von Montag, den 29. März 2021, um 0:00 Uhr (MESZ), bis Mittwoch, den 31. März 2021, um 24:00 Uhr (MESZ), statt.

2. Zeitplan für die Veröffentlichung eines Bezugsangebots für die Tranche II Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer Zustimmung der Anleihegläubiger zu dem Beschlussvorschlag

Falls die Anleihegläubiger einen Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen beschließen sollten, wird die Emittentin gemäß § 3(c) der Anleihebedingungen verpflichtet sein, die Tranche II Schuldverschreibungen (ausschließlich) den Anleihegläubigern, d.h. den Inhabern der Wandelanleihe 2020/2026, innerhalb einer Bezugsfrist, (i) die spätestens zwei Geschäftstage nach Beschlussfassung der Anleihegläubiger über den Verzicht beginnt, (ii) deren Dauer sieben Geschäftstage nicht übersteigt und (iii) während derer kein von oder auf Veranlassung der Emittentin organisierter Bezugsrechtshandel stattfindet, zum Bezug anzubieten.

Das Bezugsangebot betreffend die Tranche II Schuldverschreibungen würde in diesem Fall mithin voraussichtlich am 7. April 2021 auf der Internetseite der Emittentin und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Bezugsfrist würde nach derzeitiger Planung voraussichtlich am 8. April 2021 um 0:00 Uhr (MESZ) beginnen und am 16. April 2021 um 12:00 Uhr (MESZ) enden. Die Ausgabe der Tranche II Schuldverschreibungen würde nach Maßgabe von § 3(c) der Anleihebedingungen innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ablauf der Bezugsfrist erfolgen, voraussichtlich also spätestens am 23. April 2021.

B. BESCHLUSSGEGENSTAND DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND VORSCHLAG ZUR BESCHLUSSFASSUNG

1. Beschlussfassung über den Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen für die Begebung der Tranche II Schuldverschreibungen

Die Emittentin stellt den nachstehenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung und fordert die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe auf:

> „***Die Anleihegläubiger erklären hiermit gemäß § 3(c)(v) der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2020/2026 den Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen für die Begebung von Tranche II Schuldverschreibungen durch die SLM Solutions Group AG.***“

2. Zustimmung der Emittentin

Die Emittentin stimmt dem Beschlussvorschlag zu dem Beschlussgegenstand zu.

C. HINWEISE ZUM VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

1. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

Beschlüsse der Anleihegläubiger können gemäß § 17(c) der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden.

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit in Bezug auf den Beschlussgegenstand nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG nur dann gegeben, wenn die teilnehmenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen der Wandelanleihe 2020/2026 vertreten.

Der Beschluss über den Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen für die Begebung von Tranche II Schuldverschreibungen bedarf gemäß § 3(c)(v) der Anleihebedingungen zu seiner Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit.

Für den Fall, dass die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung, die als sog. zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt, zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Über den Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen für die Begebung von Tranche II Schuldverschreibungen könnte eine solche zweite Versammlung dann ohne jegliches Teilnahmequorum Beschluss fassen.

2. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens des Beschlusses

Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist gemäß § 17(a) Satz 3 der Anleihebedingungen für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

3. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von der von der Emittentin beauftragten Notarin Natalie von Rom mit Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiterin geleitet.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 29. März 2021, 0:00 Uhr (MESZ), bis Mittwoch, den 31. März 2021, 24:00 Uhr (MESZ), (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“)) gegenüber der Abstimmungsleiterin unter der unten aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei der Abstimmungsleiterin. **Stimmabgaben, die der Abstimmungsleiterin nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, zugehen, werden nicht berücksichtigt.**

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die folgende Adresse:

Frau Notarin Natalie von Rom
- Abstimmungsleiterin -
„SLM Wandelanleihe 2020/2026: Abstimmung ohne Versammlung“
Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland
Fax: +49 69 945 1992 01
E-Mail: slm@vonromlaw.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind oder bis zum Ende des Abstimmungszeitraums übermittelt werden:

a) ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks der Depotbank (wie in Abschnitt C Ziffer 5 definiert); und

b) eine Vollmacht nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C Ziffer 6, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird darum gebeten, die oben genannten Unterlagen (mit Ausnahme des Stimmabgabeformulars) möglichst frühzeitig vor dem Abstimmungszeitraum an die Abstimmungsleiterin zu übermitteln.

Anleihegläubiger können alternativ auch dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht mit Weisungen erteilen und diese samt den oben genannten Unterlagen schon vor dem Abstimmungszeitraum an den Stimmrechtsvertreter übermitteln, der sämtliche Dokumente dann innerhalb des Abstimmungszeitraums an die Abstimmungsleiterin weiterleitet (siehe zu dieser Möglichkeit Abschnitt C Ziffer 6).

Ferner wird darum gebeten, dass Vertreter der Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C Ziffer 6 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter gebeten, seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C Ziffer 6 in geeigneter Weise nachzuweisen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin unter www.slm-solutions.com/de/investor-relations/wandelanleihe/ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist („**Stimmabgabeformular**"). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt jedoch nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen bei der Abstimmungsleiterin oder der Emittentin ein, wird das Formular unverzüglich aktualisiert.

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

4. Stimmrecht

An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen 2020/2026 teil. Jede Schuldverschreibung 2020/2026 im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

5. Teilnahmeberechtigung, Nachweis der Inhaberschaft und Sperrvermerk

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 17(c)(ii) der Anleihebedingungen spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis der Depotbank über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen 2020/2026 nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**") und ein Sperrvermerk der Depotbank nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**") vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine in Textform erstellte Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift

des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen 2020/2026 angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „**Depotbank**" ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut, bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen 2020/2026 in seinem Depot verwahren lässt und das ein Konto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**"), hat, und schließt Clearstream ein.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk der Depotbank ist ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen 2020/2026 ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von der Depotbank verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter www.slm-solutions.com/de/investor-relations/wandelanleihe/ abgerufen werden.

6. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter www.slm-solutions.com/de/investor-relations/wandelanleihe/ abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber der Abstimmungsleiterin durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers vorzulegen.

Ferner wird, soweit einschlägig, darum gebeten, die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber der Abstimmungsleiterin nach Maßgabe der beiden nachfolgenden Absätze nachzuweisen.

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach engli-

schem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary‘s Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird darum gebeten, dass der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweist (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde). Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.

Als besonderen Service bietet die Emittentin den Anleihegläubigern an, dass sie dem von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter, Herrn Dirk Ackermann, Mitarbeiter der SLM Solutions Group AG (der „**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen erteilen können. Ein Formular, das für die Erteilung dieser Vollmacht mit Weisungen an den Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.slm-solutions.com/de/investor-relations/wandelanleihe/ abrufbar.

Anleihegläubiger, die von der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters Gebrauch machen wollen, senden bitte zu diesem Zweck das ausgefüllte und unterzeichnete Formular der Vollmacht mit Weisungen zusammen mit dem in Textform erstellten Besonderen Nachweis und Sperrvermerk per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adresse:

Herrn Dirk Ackermann
- Stimmrechtsvertreter -
„Wandelanleihe 2020/2026: Abstimmung ohne Versammlung“
c/o SLM Solutions Group AG, Estlandring 4, 23560 Lübeck, Deutschland
Fax: +49 451 4060 3250
E-Mail: ir@slm-solutions.com

Um eine fristgemäße Übermittlung durch den Stimmrechtsvertreter an die Abstimmungsleiterin zu gewährleisten, wird darum gebeten, dem Stimmrechtsvertreter die Vollmacht mit Weisungen und den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk möglichst frühzeitig vor dem Abstimmungszeitraum zukommen zu lassen. Die vorgenannten Unterlagen müssen dem Stimmrechtsvertreter spätestens am Tag vor dem Ende des Abstimmungszeitraums, d.h. am 30. März 2021, zugehen.

7. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass diese noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht werden können.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen fünf Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen 2020/2026 erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**"). Das Ergänzungsverlangen muss der Emittentin so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am dritten Tag vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden kann.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder die Abstimmungsleiterin zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die Abstimmungsleiterin oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

SLM Solutions Group AG
- Investor Relations -
„Wandelanleihe 2020/2026: Abstimmung ohne Versammlung"
Estlandring 4, 23560 Lübeck, Deutschland
Fax: +49 451 4060 3250
E-Mail: ir@slm-solutions.com

oder

Frau Notarin Natalie von Rom
- Abstimmungsleiterin -
„SLM Wandelanleihe 2020/2026: Abstimmung ohne Versammlung"
Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland
Fax: +49 69 945 1992 01
E-Mail: slm@vonromlaw.de

Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk (siehe hierzu oben Abschnitt C Ziffer 5). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie alleine oder gemeinsam fünf Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen 2020/2026 vertreten. Sollten Anleihegläubiger Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen durch Bevollmächtigte unterbreiten, ist die Vollmachtserteilung nach Maßgabe von Abschnitt C Ziffer 6 nachzuweisen.

8. Unterlagen

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.slm-solutions.com/de/investor-relations/wandelanleihe/ zur Verfügung:

a) diese Aufforderung zur Stimmabgabe,

b) die Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2020/2026,

c) das Stimmabgabeformular (bei Bedarf, insbesondere bei Ergänzungsverlangen oder Gegenanträgen, wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert),

d) Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,

e) Musterformular zur Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter, und

f) Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

SLM Solutions Group AG
- Investor Relations -
„Wandelanleihe 2020/2026: Abstimmung ohne Versammlung“
Estlandring 4, 23560 Lübeck, Deutschland
Fax: +49 451 4060 3250
E-Mail: ir@slm-solutions.com

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz personenbezogener Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die SLM Solutions Group AG einen hohen Stellenwert. Die SLM Solutions Group AG hat auf ihrer Internetseite unter www.slm-solutions.com/de/datenschutzerklaerung/ dargestellt, welche Rechte betroffene Personen im Sinne der DSGVO (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) haben (inklusive des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde). Im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung verarbeitet die Emittentin bzw. die Abstimmungsleiterin folgende Datenkategorien der an der Abstimmung teilnehmenden Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl der gehaltenen Schuldverschreibungen 2020/2026, Informationen zu dem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem benannten Vertreter/Bevollmächtigten. Die Emittentin bzw. die Abstimmungsleiterin verarbeitet diese Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe der Anleihebedingungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und des SchVG (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Die SLM Solutions Group AG bzw. die Abstimmungsleiterin speichert die personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger, solange dies durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben ist. Die oben genannten Daten werden ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die SLM Solutions Group AG im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung unterstützen.

Lübeck, im März 2021

SLM Solutions Group AG

– Der Vorstand –